



Empfehlung für SV-Landesgruppen

Durchführung der Landesversammlungen zu Beginn 2021

Mit Herbstbeginn 2020 sind die Infektionen durch das COVID-19-Virus erwartungsgemäß deutlich angestiegen. Während man zu Beginn der Pandemie im Frühjahr 2020 noch versuchte, die Verbreitung des Virus mit einem Lockdown des gesamten öffentlichen Lebens einzudämmen, verfolgt man nun eine andere Strategie.

Schärfere Auflagen, wie eine ausgeweitete Maskenpflicht, Alkoholverbote, Sperrstunden, strenge Kontaktbeschränkungen werden jetzt regional in sogenannten „Hotspots“ verhängt, in denen die Infektionszahlen kritische Werte überschreiten.

Für die Landesgruppen stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie mit der Durchführung der Landesversammlungen während der Corona-Pandemie zu Beginn 2021 umgegangen werden soll. Eine durchschnittliche Landesversammlung umfasst immerhin rund 150 Delegierte, in manchen Landesgruppen sogar über 200.

1. Durchführung einer Präsenzveranstaltung nicht möglich

Zur Durchführung einer jährlichen Landesversammlung im Monat Februar, spätestens in der ersten Märzwoche, besteht eine satzungsmäßige Verpflichtung nach § 7 Abs. 1 Satzung der Landesgruppen (SdL). Ist die Durchführung in der üblichen Tagungsstätte nur deshalb nicht möglich, weil hier die Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, muss versucht werden, einen anderen Tagungsort zu finden.

Die Pflicht zur Einberufung scheidet nur ausnahmsweise aus, wenn wegen der COVID-19-Pandemie eine Präsenzveranstaltung mit entsprechender Teilnehmerzahl am üblichen Tagungsort der Landesgruppe aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder regionaler Verordnungen verboten ist. Gleiches gilt, wenn die Durchführung einer Präsenzveranstaltung unter Berücksichtigung der Mitgliederstruktur mit zu hohen Risiken und/oder die Durchführung einer (Präsenz- oder virtuellen) Landesversammlung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Dies muss jede Landesgruppe im Einzelfall sorgfältig prüfen und im Hinblick auf die oben erwähnte satzungsmäßige Verpflichtung unter Berücksichtigung ihrer Fürsorgepflicht den Delegierten gegenüber entscheiden. Zuständig für diese Entscheidung ist nach § 9 Abs. 1 SdL der Landesgruppen-Vorstand.

Auch wenn eine Landesgruppe eine Präsenzveranstaltung durchführen will und nach bereits erfolgter Ladung der geplante Tagungsort aufgrund steigender Infektionszahlen kurzfristig zum „Hotspot“ erklärt wird und die Versammlung deshalb dort nicht durchgeführt werden kann, fällt die Landesversammlung aus.

Folgen einer ausgefallenen Landesversammlung:

Vorstand Falls in der Landesgruppe Neuwahlen hätten durchgeführt werden müssen, bleibt der bisherige Vorstand nach § 4 Abs. 1, 4. Satz SdL weiterhin satzungsgemäß im Amt¹.

Delegierte zur BV Die Satzung bestimmt zwar in § 8 Abs. 3, dass die Delegierten jährlich zu wählen sind. In der Satzung ist aber keine Dauer der Amtszeit und insbesondere auch kein Ende von dieser festgelegt. Können die Delegierten aufgrund des Ausfalls der Landesversammlung nicht gewählt werden, besteht das Mandat der zuletzt gewählten Delegierten weiter.

Rechnungsprüfer Da auch für die Rechnungsprüfer kein Amtsende in der Satzung festgelegt ist, bleiben diese weiterhin in ihrer Funktion.

| LG | Delegierte |
|--------------------------|--------------|
| LG01 | 118 |
| LG02 | 74 |
| LG03 | 141 |
| LG04 | 134 |
| LG05 | 214 |
| LG06 | 195 |
| LG07 | 109 |
| LG08 | 205 |
| LG09 | 80 |
| LG10 | 190 |
| LG11 | 100 |
| LG12 | 225 |
| LG13 | 238 |
| LG14 | 234 |
| LG15 | 257 |
| LG17 | 73 |
| LG18 | 75 |
| LG19 | 78 |
| LG20 | 29 |
| Mittelwert | 145,7 |
| Stand: 15.01.2020 | |

¹ Auch ohne eine solche Satzungsbestimmung bliebe der Vorstand aufgrund des COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetzes v. 27.03.2020 weiterhin im Amt.



Kassenprüfung Nachdem an der Kassenprüfung nur wenige Personen teilnehmen, sollte diese unter Beachtung der üblichen Schutz- und Hygienemaßnahmen problemlos durchgeführt werden können. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt dann eben auf der nächstmöglichen Landesversammlung.

2. Alternativen für eine Präsenzveranstaltung

2.1. „Virtuelle“ Mitgliederversammlung

Vor der Corona-Pandemie war eine Mitgliederversammlung in Form einer Videokonferenz nur möglich, wenn dies die Satzung ausdrücklich zulässt. Das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie sieht in Art. 2 § 5 Abs. 2 eine Änderung der bisherigen Rechtslage vor und lässt während der Dauer der Corona-Pandemie die Abhaltung der Mitgliederversammlung im virtuellen Raum bzw. durch elektronische Kommunikation auch ohne entsprechende Satzungsregelung zu.

Damit wäre auch eine virtuelle Landesversammlung möglich, zu denen sich der Vorstand und die Delegierten in einem Chat-Raum oder per Video-Konferenz zusammenschalten können. Die Durchführung einer solchen virtuellen Landesversammlung setzt zum einen voraus, dass sämtlichen Mitgliedern (Delegierten) der Zugang zur virtuellen Versammlung gewährleistet ist. Zum anderen muss aber zugleich auch sichergestellt werden, dass nur solche Personen teilnehmen, die auch Mitglied der Landesversammlung sind. Dies wird beispielsweise durch individuelle Zugangsdaten ermöglicht.

Vor allem bei Landesversammlungen mit größerer Teilnehmerzahl dürften bekannte technische Systeme klassischer Videokonferenzen dabei schnell an ihre Grenzen kommen, vor allem dann, wenn es um rechtssichere Abstimmungen geht. Um chaotische Versammlungsverläufe bei einer großen Zahl von Teilnehmern zu verhindern, müssen klare Spielregeln vorgegeben und ggf. Moderatoren eingesetzt werden. Darüber hinaus muss ein System ausgewählt werden, das auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt, was nicht bei allen derzeit nutzbaren Systemen gesichert erscheint. Hier wird man um den Einsatz eines professionellen – und damit entsprechend kostenpflichtigen Systems - nicht herumkommen. Ansonsten verbleibt zumindest ein Restrisiko dahingehend, dass eine virtuelle Versammlung für einzelne Delegierte eine „besondere Erschwernis“ in der Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte darstellen könnte, was die gefassten Beschlüsse zumindest anfechtbar macht.

Eine Übersicht solcher Systeme mit Leistungs- und Funktionsumfang sowie einer Kostenschätzung finden Sie unter Ziffer 3.

2.2. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Bislang konnten Beschlüsse in Vereinen im schriftlichen Verfahren nur gefasst werden, wenn dies in der Satzung verankert war oder alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklärten (§ 32 Abs. 2 BGB). Auch hier sieht das COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz eine Erleichterung vor und ermöglicht eine Beschlussfassung ohne Versammlung der Mitglieder, wenn

- alle Mitglieder (in diesem Fall die Delegierten) an der Beschlussfassung im Umlaufverfahren beteiligt werden,
- mindestens die Hälfte der Mitglieder bis zum Ende der gesetzten Entscheidungsfrist in Textform (dazu gehören auch Fax und E-Mail) an der Abstimmung teilnehmen und
- der Beschluss mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit gefasst wird.

Kann eine Landesversammlung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen durch die Corona-Pandemie nicht stattfinden, könnten für die Landesgruppe besonders wichtige und eilbedürftige Beschlüsse also auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Die Entlastung des Vorstandes ist aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang keine Abstimmung, die unbedingt im Umlaufverfahren durchgeführt werden müsste. Sie kann jederzeit auf der nächsten Landesversammlung nachgeholt werden. Die Entscheidung, ob und welche Abstimmungen im Umlaufverfahren getroffen werden, obliegt dem LG-Vorstand.

3. Systeme zur Durchführung virtueller Versammlungen

Aufgrund der Corona-Pandemie haben sich verschiedene Anbieter zur Durchführung virtueller Versammlungen mit Wahlen und Abstimmungen auf dem Markt etabliert. Bei allen Systemen handelt es sich um webbasierte Lösungen, die mehr oder weniger komplex sind, in jedem Fall aber eine gründliche, auch technische Einarbeitung durch den für die Durchführung der Landesversammlung Verantwortlichen verlangen.



Voraussetzung für die Teilnehmer ist eine stabile Internetleitung über WLAN, idealerweise aber über LAN, PC oder Tablet. Nicht alle Browser funktionieren zuverlässig mit den Systemen, wie z. B. Safari auf Apple-PC und iPad oder Internet Explorer.

Die Preise liegen bei durchschnittlich 3.000 € für eine Versammlung, wobei sich die Kosten für weitere Versammlungen reduzieren, da dann der Einarbeitungs- und Schulungsaufwand entfällt. Günstigster Anbieter ist nach unseren Recherchen „Verband Digital“. Hier liegt uns ein Angebot über 1.775,- € für eine Versammlung bis 250 Teilnehmer vor. Im Falle einer Verbandsbuchung (also mehrere Landesgruppen über den Hauptverein) würde sich dieser Preis auf bis zu 750,- € pro Versammlung reduzieren.

Alternativ zu den Komplettpaketen gibt es auch Anbieter, die günstige webbasierte Lösungen nur für Online-Abstimmungen unabhängig von der eingesetzten Videokonferenz-Software anbieten (um die man sich dann selbst kümmern muss).

Der Leistungsumfang von Komplettpaketen umfasst bei allen Anbietern die folgenden Funktionen:

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ▪ Import von Teilnehmerlisten ▪ Sicherer Login mit persönlichen Zugangsdaten und Authentifizierung ▪ Professionelles Einladungsmanagement (fristgerechte Einladung mit Tagesordnung) ▪ Livestream (Audio / Video) mit Chatfunktion (teilweise mit Moderator), teilweise können auch eigene Anbieter gewählt werden ▪ Darstellen von Präsentationen (PowerPoint, PDF etc.) und Hinterlegung von Dateien zu einzelnen Tagesordnungspunkten (z. B. Anträge) | <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dokumentation der Anwesenheiten ▪ Offene und geheime Abstimmungen mit Stimmgewichtung und unter Berücksichtigung der Stimmberechtigung ▪ Live-Übertragung der Ergebnisse der Abstimmungen mit Zahlen und Grafiken ▪ Reporting/Dokumentation (Anwesenheiten, Protokollierung der Abstimmungen etc.) |
|--|---|

Eine Übersicht von Anbietern für Videokonferenzsoftware bzw. Abstimmungstools finden Sie nachstehend:

| Produkt | Preisbeispiele (Basis: ca. 150 Teilnehmer) | Anmerkung |
|---|--|---|
| Open Slides https://openslides.com/de | Tagung (50 - 500 TN)..... 300,- € (100 €/Monat, Mindestlaufzeit 3 Monate) Zusatzpaket eVoting 150,- € (50 €/Monat, Mindestlaufzeit 3 Monate) Video-Livestream..... 750,- € (pro Veranstaltungstag) Technische Unterstützung..... 2.000,- € (je Veranstaltungstag) | DSGVO-konform Wird derzeit von der HG für eine virtuelle BV geprüft. Ab Januar optimierte Version mit Preisneugestaltung für Verbandsnutzung. |
| Verband Digital https://verband-digital.de | Premium Edition (bis 250 TN)..... 500,- € Versammlungsraum (bis 250 TN)..... 375,- € Videokonferenz-Service 150,- € Training (3 Std.) 375,- € Techn. Remote-Standby Support (3 Std.) 375,- € <i>Bei Verbandsbuchung, ca. 750,- €</i> | DSGVO-konform Mit mobiler App Verbandsbuchung möglich |
| Altares vivant www.altares.de/de | Lizenz & Betrieb (bis 250 TN)..... 1.350,- € Voting-Add On..... 650,- € Beratung/Projektmanagement..... 720,- € Datenimport..... 90,- € Konfiguration Voting-Ad On 180,- € Infomailing mit Zugangsdaten 180,- € | DSGVO-konform Fragen & Chat mit Moderatorenfunktion Zwei-Faktor-Identifizierung beim Login |



| Produkt | Preisbeispiele (Basis: ca. 150 Teilnehmer) | Anmerkung |
|---|---|---|
| meetingswitch https://online-versammlung.meetingswitch.com | Einmalige Einrichtung 399,- € Transaktionsgebühr 184,90 € (49,9 € + 0,90/TN) Schulung (1 Tag) 850,- € Begleitung einer Veranstaltung (3 Std.) 349,- € | DSGVO-konform Ohne Installation sofort einsatzbereit, für den Videokonferenzraum kann ein eigener Anbieter verwendet werden. |
| Digitalversammlung http://digitalversammlung.de | Digital-Versammlung Complete..... 4.900,- € beinhaltet Voting, Video- und Audiostream, Konfiguration u. Teilnehmermanagement, Live-Support während der Veranstaltung, Live Test, Teilnehmerauswertung und Umfragen nach der Veranstaltung. | DSGVO-konform Telefonabstimmung möglich FAQ-Bereich für Teilnehmer mit allen Informationen zur digitalen Versammlung. |
| Votr https://votr.itacs.de | Preis pro Jahr..... 1.500,- € (bis 150 TN pro Sitzung) | DSGVO-konform Reines Abstimmungstool zur Verwendung beispielsweise mit Microsoft Teams |
| Votebox https://votebox.live | keine Angabe | DSGVO-konform Reines Abstimmungstool zur Verwendung mit eigener Videokonferenzsoftware |
| Polyas https://www.polyas.de | Polyas Online-Wahl (150 TN)..... 240,23 € Polyas Online-Nominierung (200 TN)..... 254,55 € Polyas Live-Voting.....keine Angabe | DSGVO-konform Reines Abstimmungstool |